

Deutsch für Juristen

Folge 3

Fortfolgende

Eine gewisse Unsicherheit ist häufig bei der Auflösung der Abkürzung »ff.« zu beobachten. Die Abkürzung findet sich im Fall von Zitierungen, wenn etwa mehrere Paragraphen oder Seiten in Bezug genommen werden sollen. Nicht selten wird sie insbesondere in der gesprochenen Sprache mit »fortfolgende« aufgelöst.

§§ 145 *ff.* BGB

S. 74 *ff.*

Ein Wort »fortfolgende« – das ergibt etwa ein Blick in den Duden – existiert jedoch nicht. Es handelt sich dabei vielmehr um eine Erfindung, die offenbar dem Bedürfnis entspringt, die Abkürzung »ff.« mit einem Begriff aufzulösen, in dem sich die beiden »f« aus der Abkürzung wiederfinden. Dieses Bedürfnis ist aber ganz unbegründet.

Das zweite »f« in der Abkürzung »ff.« stammt nicht etwa aus dem abgekürzten Wort. Es ergibt sich vielmehr aus der schlichten Verdoppelung des ersten »f« und zeigt damit ganz allgemein die Mehrzahl der in Bezug genommenen Einheiten an. Die gleiche Idee steht auch hinter vergleichbaren Abkürzungssystemen wie etwa dem englischen *p.* und *pp.* (für die Einzahl »*page*« beziehungsweise die Mehrzahl »*pages*«), hinter der Verdoppelung des Paragraphenzeichens bei der Bezugnahme auf mehrere Paragraphen (etwa: §§ 145 *ff.* BGB) sowie bei der – allerdings seltener zu findenden – Verdoppelung des »t« in der Abkürzung »Art.« bei der Bezugnahme auf mehrere Artikel (etwa: Artt. 38 *ff.* GG).

Während »f.« für die Einzahl »folgender«, »folgende« oder »folgendes« steht, lautet die korrekte Auflösung der Abkürzung »ff.« also schlicht »folgende«.